

Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 26. April 2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Halle (Saale) vom 29. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2016, beschlossen:

§ 1

1. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Vor jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse findet eine Einwohnerfragestunde statt.“

2. § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Abs. 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses. In den Ausschüssen können die Fragen auch durch ein Mitglied des Stadtrates beantwortet werden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amts-

blatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Halle, den 7. 7. 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 31. öffentlichen Sitzung am 26. April 2017 beschlossene

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat am 28. Juni 2017 der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates, Beschluss-Nr.: VI/2017/02921, vom 26. April 2017, die Genehmigung erteilt.

Halle (Saale), 7. 7. 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Förderung der freien Kulturarbeit 2018

Der Fachbereich Kultur der Stadt Halle (Saale) nimmt bis zum **30. September 2017** Anträge auf Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit für das Jahr 2018 entgegen. Zu beachten ist die neue Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit (Kulturförderrichtlinie) veröffentlicht in diesem Amtsblatt auf Seite 11. Die Kulturförderrichtlinie, das entsprechende Antragsformular mit Anlage sowie das Merkblatt sind auf www.halle.de

unter dem Suchbegriff Fördermöglichkeiten abrufbar. Für Rückfragen steht im Fachbereich Kultur Frau Jutta Schmitz (Tel. 0345 221 3009, Email: jutta.schmitz@halle.de; Büro: Technisches Rathaus Hansering 15, 06108 Halle (Saale) Zimmer 205) zur Verfügung.

Bekanntmachung

Einziehung einer Teilfläche des Parkplatzes im Fliederweg (südlich Kaufhalle, Fliederweg 53)

Die in der Gemarkung Halle, Flur 3 der Stadt Halle (Saale) gelegene Teilfläche des öffentlichen Parkplatzes im Fliederweg (südlich Kaufhalle, Fliederweg 53) wird gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls eingezogen.

Die einzuziehende Fläche befindet sich südlich der Kaufhalle. Sie umfasst ein Teilstück des Flurstücks 34/94.

Das Landesverwaltungsamt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Entscheidung vom 16.05.2017 zugestimmt.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Einziehungen/> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerich-

ten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle, den 3. Juli 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 26.10.2016 beschlossene Einziehung einer Teilfläche des Parkplatzes im Fliederweg (südlich Kaufhalle, Fliederweg 53) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 3. Juli 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Sonderschalter für Anmeldung mit Haupt- oder Nebenwohnung

Der Fachbereich Einwohnerwesen richtet im Zeitraum vom 4. September bis zum 30. Oktober 2017 Sonderschalter an den Standorten Markplatz 1 und Am Stadion 6 für die Studienanfänger des Wintersemesters 2017/2018 ein. Von Montag bis Freitag haben die Studierenden die Möglichkeit, sich nach vorheriger Terminvereinbarung anzumelden. Ein Termin kann über www.terminvereinbarung.halle.de gebucht bzw. telefonisch (Montag bis Freitag, von 8 Uhr bis 18 Uhr) über die 0345/221-0 bzw. 115 (ohne Vorwahl aus dem Stadtgebiet Halle (Saale)) vereinbart werden.

Ab sofort haben Studentinnen und Studenten auch die Möglichkeit, den Zuzug nach Halle (Saale) online bekanntzugeben bzw. voranzumelden. Dadurch wird die Zeit der persönlichen Vorsprache im Fachbereich Einwohnerwesen verkürzt. Die persönliche Vorsprache ist weiterhin notwendig, da für die Bearbeitung der Meldevorgänge eine rechtsgültige Unterschrift benötigt wird und die Personaldokumente (Personalausweis, Reisepass) geändert werden müssen.

Falls die Anmeldung einer Nebenwohnung in Halle (Saale) in Betracht kommt, ist zu beachten, dass die Stadt Halle (Saale) eine Zweitwohnungssteuer erhebt. In diesem Fall ist das Beiblatt zur Bestimmung der Hauptwohnung gem. § 22 Bundesmeldegesetz auszufüllen und unterschrieben zur Anmeldung mitzubringen. Unter www.halle.de steht das Formular auch online zur Verfügung.

Bienen schwärmen aus

Die Schwarmzeit der Honigbienen hat begonnen. Um die Tiere fachgerecht einzufangen zu lassen, sollte eine der folgenden Institutionen informiert werden:

- Imkerverein Halle, Telefon: 0170 660 03 75
- Untere Naturschutzbehörde der Stadt

Halle (Saale), Telefon: 0345 221 46 90
• Feuerwehr, Telefon: 0345 221 50 00

Informationen und Beratung zu Wespen, Hornissen, Bienen und Hummeln erhalten die Bürger telefonisch unter 0345 221 4444 vom Fachbereich Umwelt.

Bekanntmachung

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) über Ladenöffnungszeiten in Halle-Neustadt vom 2. Februar 2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 22. Februar 2017

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

1. Die Allgemeinverfügung vom 2. Februar 2017 zur Festlegung der Sonntagsöffnungen im Jahr 2017 für die Verkaufsstellen im Neustadt Centrum Halle und das Saale-Center Halle wird zurückgenommen. Damit dürfen an den Sonntagen am 10. September und 17. Dezember 2017 die Verkaufsstellen im Neustadt Centrum Halle, Neustädter Passage 17 im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006, GVBl. LSA 2006, S. 528, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 28,31) nicht geöffnet sein. Am Sonntag dem 3. Dezember 2017, dürfen die Verkaufsstellen im Saale-Center, Rennbahnring 9, im Sinne des § 2 LÖffZeitG LSA nicht geöffnet sein. Die Rücknahme der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft. Sie ist ab diesem Termin auch im Internet einsehbar unter www.halle.de/de/Rathaus-Stadtrat/Aktuelles-Presse/Amtsblatt/

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung zu Ziffer 1 :

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1, § 50 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) (VwVfG) kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Gegen die Allgemeinverfügung vom 2. Februar 2017 ist Widerspruch erhoben worden. Das Verwaltungsgericht Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 26.04.2017 die Rechtswidrigkeit der o. g. Allgemeinverfügung hinsichtlich der Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs. 1 des LÖffZeitG LSA für die Veranstaltung „Tanz in den Mai“ am 30.04.2017 festgestellt. Der Beschluss wurde durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt am 28. April 2017 bestätigt. In den Beschlüssen wird festgestellt, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für eine Ladenöffnung geben können. Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung bleibe nur dann im Hintergrund, wenn der Besucherstrom, den die anlassgebende Veranstaltung auslöse, die Zahl der Besucher übersteige, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme sei auf eine gemeindliche Prognose zurückzugreifen. Die Gerichte kamen zu dem Schluss, dass die gemeindliche Prognose nicht die Annahme rechtfertigt, dass die für den 30.04.2017 geplante Veranstaltung für sich genommen einen Besucherstrom auslöse, der die Zahl der Besucher übersteige, die allein wegen einer Öffnung kämen.

Da davon auszugehen ist, dass auch die Erteilung der Ausnahmegenehmigung für die Öffnung der Verkaufsstellen am 10. September und 17. Dezember 2017 sowie am 03. Dezember 2017 vom Verwaltungsgericht Halle (Saale) für rechtswidrig erklärt wird, wird die Verfügung gemäß § 48 Abs. 1 i. V. m. § 50 VwVfG im Rechtsbehelfsverfahren zurückgenommen.

Begründung zu Ziffer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsord-

nung in der derzeit gültigen Fassung. Das öffentliche Interesse der Öffentlichkeit am verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Sonntagsruhe und der Einhaltung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und somit an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraumes bis zum Termin der nunmehr nicht mehr genehmigten Sonntagsöffnungen, würde im Falle eines Widerspruchs und einer Klage nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Halle (Saale), den 17. Juli 2017

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



ALTPAPIER AUS BLAUEN TONNEN

Altpapier aus halleschen Haushalten ist grundsätzlich der Stadt Halle (Saale) als dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in den blauen Papiertonnen zu überlassen. Darüber hinaus ist an allen drei Wertstoffmärkten der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH die Altpapierabgabe möglich.

* Ihre Abfallberater
0345 221-4655 / 4685 / 4695

